Einladung zur 2. Sitzung des 61. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

hiermit lade ich Dich zur **2. Sitzung des 61. Studierendenparlaments** ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am **16.07.18** um **18:00 Uhr c.t.** im **S8** (Schlossplatz 2, 48149 Münster) statt.

Folgende Tagesordnung schlage ich vor:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Annahme von Dringlichkeitsanträgen
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
5. Berichte aus dem AStA
6. weitere Berichte
7. Besprechung von Protokollen
8. Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
9. Aufnahme von HSG in die Hochschulgruppenliste
    a. Junges Forum Verfassungsrecht
    b. AK Kritische Theorie
    c. Afrikanisch-Karibischer Kulturverein Studierender Münster
    d. Polyglott Verband der Studierenden der Universität Münster
10. Antrag zur Einsetzung einer Reformkommission
11. Antrag RadioQ im Studierendenwerk
12. Antrag Digitalreferat im neuen AStA
13. Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung
14. Anträge aus dem Vergabeausschuss
15. Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen,

Till Zeyn

Präsident des 61. Studierendenparlaments

Präsidium des Studierendenparlaments

Till Zeyn (Präsident)
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

Postanschrift:
c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Montag, 9. Juli 2018

Tel: 0251 / 8322280 (AStA)
Fax: 0251 / 519289 (AStA)
m: stupa@uni-muenster.de
w: www.stupa.ms

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Habrock
Schlossplatz 2
48149 Münster

Westfälische Wilhelms-
Universität Münster
- Rektorat -
02. Mai 2018
1.1
1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Habrock,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung Junges Forum Verfassungsrecht die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

D. Klein
Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

Eva Janke: E. Janke
Unterschrift

Julian Schepers: J. Schepers
Unterschrift

Marisa Schönewolf: M. Schönewolf
Unterschrift

Jean-Pascal Rassoul: Jean-Pascal Rassoul
Unterschrift

Andreas Daft: A. Daft
Unterschrift

David Klein: D. Klein
Unterschrift

Felix Goldbach: F. Goldbach
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Satzung Junges Forum Verfassungsrecht

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen „Junges Forum Verfassungsrecht" Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung

a) des demokratischen Staatswesens
b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung

(2) Die Satzungszwecke nach Absatz 1 verfolgt die Vereinigung von Mitgliedern der WWU, indem sie verfassungsrechtliche Fragestellungen, insbesondere unter Studierenden, durch verschiedene Veranstaltungen (etwa Vorträge, Präsentationen, Gesprächsabende) bekannt macht.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch
1.) Austritt,
2.) Ausschluss oder
3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:
1.) der Vorstand,
2.) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

(4) Der Vorstand trifft die Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1.) Entlastung des Vorstands,
2.) Wahl des Vorstands,
3.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
5.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
6.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
7.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an die Westfälische-Wilhelms-Universität, Schlossplatz 2, 48149 Münster zwecks Verwendung für die satzungsbedingten Zwecke der Vereinigung.
Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

Mücke, 17.09.2018
(Ort, Datum)

Marcus Schnetter

Eva Jauke

Andreas Daft

Felix Goldbach

Julian Schepers

Martin Mertens

David Cohne

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

AK Kritische Theorie
Ansprechpartner: Thassilo Polcik

akkritischetheorie@yahoo.com

01/05/2018

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Krimphove
Schlossplatz 2
48149 Münster

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Habrock,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung AK Kritische Theorie die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

Sebastian Frolik : Unterschrift

Florian Klein : Unterschrift

Philipp Kannemann : Unterschrift

Hagen Schneider : Unterschrift

Jan Thumann : Unterschrift

Stefan Grosz : Unterschrift

Thassilo Polcik : Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Satzung der Hochschulgruppe „AK Kritische Theorie“

(Stand: 01.05.2018)

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) führt den Namen „AK Kritische Theorie“. Sie hat ihren Sitz in Münster (Westfalen). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Der „AK Kritische Theorie“ ist eine unabhängige und selbstorganisierte Studiengruppe in Münster, die sich mit Fragen kritischer Theoriebildung auseinandersetzt. Sie liest und diskutiert Texte, organisiert Veranstaltungen und reflektiert diese Anstrengungen und ihr Ergebnis, um kritisches Denken zu fördern und voranzutreiben.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der WWU sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich die*der Antragsteller*in zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet und den Willen bekundet, an der Verwirklichung der unter §2 gesetzten Zwecke mitzuwirken. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

1.) Austritt,
2.) Ausschluss oder
3.) Tod des Mitglieds.

Ein Austritt ist zum jeweils ersten des Monats dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Falls ein Mitglied gegen die Ziele der Vereinigung oder ihre Satzung verstößt, kann der Vorstand dieses Mitglied kommissarisch ausschließen. Rechtskräftig ist der Ausschluss erst durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge und Mittel der Vereinigung

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1.) der Vorstand,
2.) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus der*dem Vorsitzenden und einer*einem Stellvertreter*in und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

(2) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand im Konsens.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1.) Wahl des Vorstands durch absolute Mehrheit,
2.) Wahl der*des Kassenprüfers*in und einer*eines Stellvertreters*in durch absolute Mehrheit,
3.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorstand,
4.) Entgegennahme des Prüfungsberichts durch den*die Kassenprüfer*in,
5.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen durch absolute Zweidrittelmehrheit,
6.) Beschlussfassung über Änderung des Zwecks der Vereinigung durch Zustimmung aller Mitglieder,
7.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
8.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
9.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung durch absolute Zweidrittelmehrheit,
10.) Entlastung des Vorstands.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Schriftführer*in.

(3) Jedes Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, außer wenn vor Beginn der Abstimmung ein Antrag auf geheime Durchführung gestellt wird.

(4) Bewerber*innen um einen durch die Mitgliederversammlung zu vergebenden Posten (Vorstand, Kassenprüfung) können nur ordentliche Mitglieder der Vereinigung sein. Erhält kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist eine absolute Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an die*den letzte*n amtierende*n Kassenprüfer*in zwecks Spende an einen gemeinnützigen Verein, auszuwählen entsprechend der in §2 formulierten Ziele der Vereinigung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

7.5.2018
(Datum)

(Unterschriften von sieben ordentlichen Mitgliedern)

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Habrock
Schlossplatz 2
48149 Münster

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Habrock,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Nchumbonga George Lekelefac
Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

: _____
Unterschrift

: Trunk Sara
Unterschrift

: Ulyzäsis Gabi
Unterschrift

: Laura Alejo
Unterschrift

: Sentus Dikwe
Unterschrift

: Hernandez Nelson
Unterschrift

: Cecilia Gabi
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Eintragung von Vereinigungen

Muster-Satzung

mit Mindestanforderungen
(Stand: 09.01.2014)

African- Carribean Cultural Association of the Students – of the University of Münster, Germany

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen Afrikanisch-Karibischer Kulturverein der Universität Münster Studierende, Deutschland. Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist es, die afrikanisch-karibische Kultur an der Universität Münster zu identifizieren, zu manifestieren und zu fördern, indem kulturelle Aktivitäten organisiert werden.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

1.) Austritt,
2.) Ausschluss oder
3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

a) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge

oder

b) Die Vereinigung erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1.) der Vorstand,
2.) die Mitgliederversammlung.
3.) .....

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden ***und zwei Beisitzern*** und wird von der Mitgliederversammlung ***für die Dauer eines Geschäftsjahres*** gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet ***mit Ablauf des Geschäftsjahres*** oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der an-

Die fett und kursiv gedruckten Textteile gehören nicht zu den Mindestanforderungen und können verändert werden.

wesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich ***und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit*** statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung ***mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung*** schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, ***wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.*** In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens ***eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung*** schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Beispiele:

1. ***Genehmigung der Jahresrechnung,***
2. ***Entlastung des Vorstands,***
3. ***Wahl des Vorstands,***
4. ***Wahl von zwei Kassenprüfern,***
5. ***Beschlussfassung über Satzungsänderungen,***
6. ***Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,***
7. ***Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,***
8. ***Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,***
9. ***Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.***

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ***Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.***

(2) ***Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.***

Die fett und kursiv gedruckten Textteile gehören nicht zu den Mindestanforderungen und können verändert werden.

(3) ***Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.***

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von ***drei Vierteln der anwesenden Mitglieder*** erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an ... zwecks Verwendung für ... . Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

16.05.2018
(Datum)

[signatures]

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

Die fett und kursiv gedruckten Textteile gehören nicht zu den Mindestanforderungen und können verändert werden.

DEUTSCH VERFASSUNG DER AFRIKANISCH-CARIBISCHEN KULTURVEREINIGUNG DER STUDENTEN DER UNIVERSITÄT MÜNSTER (ACCASUM)

ZUSAMMENFASSUNG

Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland ist ein neu gegründeter Verein bereit, eine akademische Unterstützung Netzwerke zur Verfügung zu stellen; solidarisch miteinander in den akademischen, sozialen und spirituellen Leben unter den afrikanisch-karibischen Studenten. Der Verein ist jedoch offen für andere Nationalitäten, die Gratulanten der afrikanisch-karibischen Kultur sind. Der Verein richtet sich an Studierende afrikanischer und karibischer Herkunft auf dem Campus in Münster. Die Mitglieder treffen sich, um die Probleme zu diskutieren; Erfahrungen und Fortschritte, mit denen Studenten auf dem Campus in Münster und Deutschland konfrontiert sind, und welche Schüler aus der afrikanisch-karibischen Region sich selbst helfen könnten oder ihre Sorgen und Erfahrungen in die entsprechenden Quartiere kanalisieren könnten. Der afrikanisch-karibische Kulturverein der Studierenden der Universität Münster.

ARTIKEL I –NAME

Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland ist ein Non-Profit-Verband.

ARTIKEL II – VISION

Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland hat es sich zum Ziel gesetzt, eine gemeinsame Stimme zu bilden, in der alle afrikanisch-karibischen Studenten Zusammenarbeit, Harmonie, Respekt und Frieden fördern und fördern und auf einen gesunden Wissenschaftler hinarbeiten und anständige Umwelt. Wir sehen eine universitäre Einrichtung vor, in der Schüler afrikanischer und karibischer Herkunft in allen Bereichen vereint sind, trotz ihrer Unterschiedlichkeit, wo gesunde Beziehungen, Respekt, kulturelle und pädagogische Errungenschaften gefördert werden und die Mittel, ein wohlhabendes und erfülltes Leben zu führen. Die Mission dieser Vereinigung ist es weiterhin, die kulturelle Vielfalt zu respektieren und zu würdigen, das Verständnis des einzigartigen kulturellen und ethnischen Erbes zu fördern, die Entwicklung von kulturell verantwortlichen und reaktionsfähigen Lehrplänen zu fördern, um die richtigen und freundlichen Haltungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben in verschiedenen Kulturen zu funktionieren, Rassismus und Diskriminierung in der Gesellschaft zu beseitigen und soziale, kulturelle und pädagogische Gerechtigkeit zu erreichen. Wir glauben, dass dies nur möglich ist, wenn es einen aktiven, konstruktiven Dialog gibt, der dazu beiträgt, die verschiedenen Stimmen für alle afrikanisch-karibischen und andere interessierte internationale Studenten an der Universität zu bestätigen.

ARTIKEL III-MISSION

Die Mission des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland ist es, Universitätsstudenten zu folgenden Themen zu helfen: Anpassung an der Universität, Auswahl der richtigen Kurse und Auswahl marktfähiger Programme sowie gute Professoren. Die Mitglieder arbeiten mit allen anderen Kulturvereinen der afrikanischen Studenten an der anderen Universität zusammen. Darüber hinaus besteht ihre Aufgabe darin, ein Unterstützungsnetzwerk für andere afrikanische und karibische Berufsverbände und -gemeinschaften an den Universitäten in Deutschland aufzubauen. Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland erkennt, dass diese unterstützenden Netzwerke zwischen anderen Der

Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten von anderen Universitäten in Deutschland und anderen Ländern wird sehr hilfreich bei der Identifizierung, Manifestation und Förderung der Der Afrikanisch-Karibischen Kultur. Mitglieder des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland sind verpflichtet, mit Dringlichkeit und Engagement andere Studierende zu unterstützen und zu unterstützen, die Hilfe in ihrem akademischen und gesellschaftlichen Leben benötigen.

ARTIKEL IV – ZIELE

1. Ermutigung afrikanisch-karibischer Studenten an der Universität Münster zu aktiver Fürsprache und Unterstützung, um eine Harmonie unter afrikanischen Studenten zu erreichen;

2. Um genaue und zeitnahe Informationen zu sammeln und zu liefern und die Schüler unter Verwendung aller verfügbaren Medien über die Realitäten zu informieren, mit denen die Schüler afrikanischer und karibischer Herkunft konfrontiert sind, und ihre Hoffnungen für die Zukunft;
3. Förderung des Dialogs zwischen Studenten afrikanischer und karibischer Abstammung, die in Münster studieren;

4. Die Schüler afrikanischer und karibischer Herkunft im nationalen und internationalen Dialog über ihre Zukunft zu engagieren und Empfehlungen zu geben, um ihren kulturellen Reichtum und ihre Vielfalt innerhalb der Universität zu bewahren;

5. Verbindungen zwischen Studierenden anderer deutscher Universitäten, Berufsverbänden afrikanischer und karibischer Herkunft und den NGOs herzustellen;

6. Förderung der Zusammenarbeit bei Jobs, postgraduierten Studien und Ausbildungen von Studenten afrikanischer und karibischer Herkunft auf dem gesamten Kontinent;

7. Harmonie, Frieden, Respekt und ein gesundes akademisches Umfeld zu erreichen und anständige und fruchtbare Beziehungen miteinander zu verbessern;

8. Organisation von Diskussionsforen, Seminaren und Workshops zu den Beiträgen von Menschen aus Afrika und der Karibik zu Wissenschaft, Sozialwissenschaften und Politik sowie zu einer Vielzahl einschlägiger Themen wie interkulturelle / interkulturelle Datierungen;

9. Um wichtige Anlässe wie Graduation Tag, neu angekommen Tag, Afrikanische Day, afrikanische Festivals, karibische Festivals, Weihnachten und Neujahr zu feiern, zusätzlich zu Sportarten wie Fußball, Volleyball und anderen Aktivitäten im Sommer und Winter;

10. Ökumenische Aktivitäten durch Gottesdienste zu feiern und zu fördern sowie ökumenische Messen und Feiern durchzuführen;

11. Praktika für Studenten und neue Absolventen in Afrika / Karibik zu suchen.
12. Ermutigen und coachen Sie junge Menschen in Afrika und der Karibik, sich für deutsche Stipendien zu bewerben;

13. Schaffung eines Forums für Studenten, um sich über Aktivitäten regionaler Organisationen wie der Afrikanischen Union, EWOWAS, CEMAC, IGAD, CARICOM (Karibische Gemeinschaft Organisation) zu informieren und diese zu verfolgen;

14. Die Sprecher sollten Informationen über die Beziehungen zwischen Deutschland, Afrika und der Karibik austauschen.

15. zu untersuchen, warum viele afrikanische und karibische Fachkräfte, die als neue Einwanderer nach Deutschland kommen, ihre verdiente Position auf dem Arbeitsmarkt nicht finden und am Ende nur geringfügige Arbeit leisten;

16. Ein zukünftiges Bewusstseinsprogramm zu beginnen, um die reiche archäologische Geschichte unserer afrikanisch-karibischen Vorfahren hervorzuheben, die bis zum Ende der Steinzeit und vor der Bronzezeit (6000 v.Chr. - 14000 v. Chr.) Zurückreichen.

17. Orientierung neuer Studierender aus den Ländern Afrikas und der Karibik im Hinblick auf die angemessene Bewältigung des Kulturschocks in Deutschland;

18. Bereitstellung von Lernmöglichkeiten zur Förderung multikultureller Bildung, Gerechtigkeit und sozialer Gerechtigkeit.

GESETZ Nummer eins:

Eine Regel, die sich allgemein auf die Abwicklung der Angelegenheiten des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland bezieht.

NAME

Der afrikanisch-karibische Kulturverein der Studierenden der Universität Münster.

ARTIKEL V-MITGLIEDSCHAFT

ABSCHNITT 1

Die allgemeine Mitgliedschaft kann aus allen Studierenden bestehen, unabhängig von ihrer Nationalität, die immatrikuliert sind an der Universität Münster, einschließlich alliierter Mitglieder gemeinnütziger Organisationen, und solchen anderen Personen mit gutem Willen, die nach diesen Bestimmungen von der Mitgliedschaft zugelassen werden -Gesetze. Einzelpersonen der allgemeinen Mitgliedschaft sind dem Zweck des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland, gemäß Artikel II dieser Verfassung verpflichtet.

SEKTION 2

Die Mitglieder werden auf Universitätsebene anerkannt.

1. Die Mitgliedschaft im Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland ist auf Personen und Organisationen beschränkt, die mit den Zielen der Non-Profit-Organisation einverstanden sind und die Ziele von Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland, und besteht aus jedem, dessen Antrag auf Zulassung als Mitglied die Zustimmung des Vorstands oder des Ausschusses erhalten hat, der mit der Ermächtigung autorisiert wurde, eine solche Mitgliedschaft in der Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland

2. Es soll einen nominellen Mitgliedsbeitrag (5 Euro) geben, dessen Höhe und Struktur sich ändern kann und der vom Vorstand festgelegt wird, um auf die allgemeinen Mitglieder und

die assoziierten Mitglieder, unterschieden zwischen den Kategorien von Einzelpersonen, angewendet zu werden.

3. Jedes Mitglied kann sich durch einen schriftlichen Austritt aus dem Der Afrikanisch-Caribischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland zurückziehen und eine Kopie desselben mit dem Sekretär des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland.

4. Jedes Mitglied des Exekutivamtes oder des Vorstandes kann bei einer Jahresversammlung durch drei Viertel (3/4) der Mitglieder der Generalversammlung zum Rücktritt gezwungen werden.

SEKTION 3

Nichtdiskriminierungsklausel: Der Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland wird nicht eine Person oder Gruppe aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, ethnischer Gruppe, Alter, nationaler Herkunft oder Land diskriminieren.

SEKTION 4

Rechte der Mitgliedschaft:

Nur allgemeine Mitglieder von Aktive haben das Recht, als Executive Member zu fungieren, das Recht, Executive Office zu halten, und haben grundsätzlich Anspruch auf alle Rechte und Privilegien des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland wie hier definiert.

A. Assoziierte Mitglieder können an allen Aktivitäten des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland teilnehmen, mit Ausnahme der in diesem Abschnitt aufgeführten Aktivitäten, und können weiterhin als nicht stimmberechtigte Mitglieder an diesen Aktivitäten teilnehmen.

B. Ehrenmitglieder können die gleichen Rechte genießen wie assoziierte Mitglieder.

ABSCHNITT 5

Pflichten der Mitgliedschaft: Regelmäßige Teilnahme an den Aktivitäten des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland obliegt jedem Mitglied auf der Universitätsebene.

DIE VERORDNUNG: NUMMER 2:

ARTIKEL VI – MITGLIEDSVERSAMMLUNGEN

1. Die jährliche oder eine andere Generalversammlung der Generalversammlung findet auf dem Campus statt, wie das Exekutivbüro bestimmen kann und an den Tagen, an denen die Exekutive dies vorschlagen soll. Die Mitglieder können beschließen, dass ein bestimmtes Mitgliedertreffen entweder auf dem Campus oder außerhalb des Campus abgehalten wird ein.

a. Das Quorum soll mindestens 25% der allgemeinen Mitgliedschaft betragen.

2. Bei jedem jährlichen Treffen, das durchgeführt werden kann, werden der Bericht der Exekutivbeamten, der Finanzbericht, Informationen, soziale, religiöse und andere, und der Bericht der Ausschüsse präsentiert.

(3) Vierzehn (14) Tage werden schriftlich jedem stimmberechtigten Mitglied einer jährlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Generalversammlung mitgeteilt. Die Ankündigung einer Versammlung, bei der besondere Geschäfte abgewickelt werden, muss ausreichende Informationen enthalten, damit das Mitglied ein begründetes Urteil über die zu treffende Entscheidung abgeben kann.

4. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, eine Stimme abzugeben. Ein Mitglied kann durch eine schriftliche Vollmacht einen Stimmrechtsvertreter ernennen, der an einer bestimmten Versammlung von Mitgliedern teilnimmt und handelt, in der Art und Weise, wie dies vom Bevollmächtigten genehmigt wurde. Ein Stimmrechtsvertreter muss Mitglied des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland sein.

(5) Eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden allgemeinen Mitglieder und Stimmberechtigten bestimmt das Ergebnis der Tagesordnung in Sitzungen, es sei denn, die Abstimmung oder Zustimmung einer größeren Zahl von Mitgliedern ist in dieser Satzung vorgesehen.

6. Keine Versäumnis oder Versäumnis in Versenden von Versammlungen für eine Jahres- oder Generalversammlung oder eine vertagte Versammlung, ob jährlich oder allgemein, der Mitglieder des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland, macht solche ungültig alle dort getroffenen Verfahren zu treffen oder zu nichtig machen, und jedes Mitglied kann jederzeit auf eine solche Versammlung verzichten und alle oder alle Verfahren ratifizieren, genehmigen und bestätigen, die dort stattgefunden haben oder dort stattgefunden haben. Für den Zweck der Übermittlung einer Mitteilung an einen Exekutivbeamten für eine Besprechung oder auf andere Weise ist die Adresse des Mitglieds, des Offiziers, seine letzte Adresse, die in dem Bücher-Treffen-Notizbuch des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland.

ARTIKEL VII-QUALIFIKATIONEN

7. Keine Person darf als Executive Officer des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland, gewählt oder ernannt werden, es sei denn, sie stimmen schriftlich zu, ist achtzehn (18) oder mehr Jahre alt und ist Vorstandsmitglied des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland oder vertritt einen Mitgliedsverband.

8. Die Bewerber für die Position des Executive Offices werden Executive Officer des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland deren Amtszeit im Executive Office bis zur Wahl ihrer Nachfolger in der ersten Sitzung der Generalversammlung jeden September (Neues Akademisches Jahr).

ARTIKEL VIII – WAHL

9. Mindestens dreißig (30) Tage vor der Wahl der Exekutivbeamten muss der Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster,

Deutschland, jeder Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung zukommen lassen, in der die Wahlberechtigten gewählt werden ein Exekutivbüro.

10. Bei der ersten Jahresversammlung (wird von der Exekutive bestimmt) und bei nachfolgenden halbjährlichen Mitgliederversammlungen wird der / die Vertreter / in von den Mitgliedern der Generalversammlung für ein (1) akademisches Jahr gewählt.

11. Die Amtszeit von einem Jahr ist eine ungefähre Zeitspanne und endet bei einer Generalversammlung, die mindestens neun (9) Monate nach der Sitzung, in der die Exekutive zuletzt gewählt wurde, stattfindet.

ABSCHNITT 1-AUSSCHÜSSE

12. Das Exekutivbüro kann von Zeit zu Zeit Veranstaltungsausschüsse ernennen, deren Mitglieder ihre Ämter nach dem Willen des Exekutivamtes halten. Die Funktionen solcher Ausschüsse sollten Strategien, Beratung oder Umsetzung von Funktionen des Exekutivamts sein.

ARTIKEL VIIII – VERWALTUNG

ABSCHNITT 1

Personen, die berechtigt sind, eine Geschäftsstelle in der Geschäftsstelle zu bekleiden, müssen Mitglied eines aktiven Mitglieds der ACSG sein und einen guten Ruf haben.

ABSCHNITT 2: OFFIZIERE

13. Die Amtsträger des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland sind ein Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Schatzmeister, Informationen, soziale, religiöse und andere solche Offiziere wie das Exekutivbüro von - Recht bestimmen. Die gleiche Person kann zwei beliebige Ämter ausfüllen.

14. Der Präsident wird auf einer Jahrestagung der Generalversammlung gewählt. Amtsträger und Präsident des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland werden direkt in der ersten Sitzung der Generalversammlung gewählt

15. Die Amtsträger des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland halten für einen akademischen (1) Jahren ab dem Datum der Wahl oder bis ihre Nachfolger gewählt werden statt. Die Amtsträger können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

ABSCHNITT 3 - AUFGABEN DER BEAUFTRAGTEN

15. Die Pflichten der Amtsträger sind für den Der Afrikanisch-Caribischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland, ohne weitere Genehmigung oder Formalität verbindlich. Die Amtsträger sind von Zeit zu Zeit durch Beschluss befugt, Ausschussmitglieder zu beauftragen, bestimmte Angelegenheiten oder Ereignisse im Auftrag des Der Afrikanisch-Caribischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland zu beaufsichtigen

ARTIKEL X – GESCHÄFTSJAHR

16. Sofern nicht anders von der Geschäftsstelle angeordnet, endet das Geschäftsjahr des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland, am 31. September des neuen akademischen Jahres.

a) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis April.

b) Der Schatzmeister legt den Mitgliedern in der Generalversammlung im November den Halbjahresfinanzbericht und in der Generalversammlung den Jahresfinanzbericht für die Mitglieder vor.

17. Verwendung der Mittel

a) Die Mittel des Vereins werden im Namen des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, vergeben.

b) Die Mittel sollen für die Verwaltung und die Aktivitäten des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland verwendet werden

c) Für soziale Veranstaltungen verwendet werden

d) Für die Korrespondenz verwendet werden

e) Für jede andere Verwendung, die vom Exekutivbüro genehmigt und von der Generalversammlung genehmigt wurde.

ARTIKEL XI - ÄNDERUNG DES GESETZES

18. Die Satzung und Satzung des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland, wird durch die Zustimmung der Mitglieder der Generalversammlung geändert.

ARTIKEL XII: VERWALTUNG

19. Das Exekutivbüro

a) Das Exekutivbüro ist das Leitungsgremium der Gruppe. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Stellvertretenden Sekretär, dem Schatzmeister, den Sozialbeauftragten, den religiösen Beauftragten und Vertretern ausfolgenden Regionen: Ostafrika, Karibik, Nordafrika, Südafrika und Westafrika.

b) Das Exekutivbüro muss die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sowie regionale Vertretungen berücksichtigen

c) Die Amtszeit der Mitglieder des Amtes beträgt ein akademisches Jahr. Jedes Mitglied kann sich für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren wiederwählen.

d) In Ausübung ihrer leitenden Funktion ist die Exekutive an die Verfassung und die Satzung und Satzung der Vereinigung gebunden.

e) Der Präsident der Vereinigung ist der Vorsitzende des Exekutivbüros sowie der Generalversammlung.

f) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Exekutivbüros sowie der Generalversammlung. Im Falle seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident den Vorsitz, sofern das Kollegium beschlussfähig ist.

g) Die Entscheidungen des Amtes erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende seine Stimme zum zweiten Mal ab, um das Unentschieden zu lösen.

20. DIE PRÄSIDENTENFUNKTIONEN

a) Er / sie ist für eine Amtszeit von einem akademischen Jahr präsidial und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren wiedergewählt werden.

b) Der Präsident des Vereins ist verantwortlich für die laufende Arbeit des Vereins.

c) Der Präsident ist der offizielle Vertreter und Sprecher seiner externen Angelegenheiten. Er / sie ist befugt, seinen / ihren Vizepräsidenten oder sogar ein Mitglied des Amtes als seinen Delegierten zu delegieren.

d) Der Präsident und der Finanzbeauftragte sind Mitunterzeichner des Bankkontos der Vereinigung.

e) Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen der Exekutive und der Generalversammlung.

f) Der Präsident gibt der Gruppe strategische Planung.

g) Der Präsident verliert seinen Sitz im Falle seines Ablaufs, seiner Amtsunfähigkeit, seines Rücktritts, seines Todes, oder er ist kein Student der St. Paul Universität oder wegen grober Verfehlungen, wie sie von den Studenten der St. Paul Universität festgestellt wurden ' Verband.

21. DIE VICE PRESIDENT FUNKTIONEN

a) Der Vizepräsident wird in der Generalversammlung von allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn des akademischen Jahres (Monat September) gewählt.

b) Die Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr und berechtigt zu einer weiteren Amtszeit von höchstens zwei Jahren.

c) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Leitung des Vereins. In Abwesenheit des Präsidenten ist der Vizepräsident der Vertreter des Präsidenten.

d) Für den Fall, dass der Sitz des Präsidenten frei wird, fungiert der Vizepräsident als Präsident, bis eine Wahl zur Besetzung der Vakanz durchgeführt wird. Wenn der Sitz innerhalb eines Monats frei wird, muss der Vizepräsident solange handeln, bis der neue Präsident gewählt ist.

e) Der Vizepräsident verliert seinen Sitz im Falle seines Ablaufs, seiner Studienzeit in St. Paul, seiner Unfähigkeit, seines Rücktritts, seines Todes oder der Entscheidung des Exekutivkomitees aufgrund seines groben Fehlverhaltens.

22. DER SEKRETÄR

a) Der Sekretär wird in der Generalversammlung von allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn des ersten Monats des akademischen Jahres gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

c) Der Sekretär ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

d) Er ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation. Er / sie muss alle schriftliche Korrespondenz erstellen und aufrechterhalten.

e) Der Sekretär verliert sein Amt im Falle des Ablaufs seiner Amtszeit, Studium endet St. Paul, Arbeitsunfähigkeit, Rücktritt, Tod, die Entscheidung des Executive Office aufgrund seiner groben Fehlverhalten.

23. Der Schatzmeister

a) Der Schatzmeister wird in der Generalversammlung gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

c) Der Schatzmeister ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

d) Er / Sie ist verantwortlich für alle Angelegenheiten, die die Finanzen der Gruppe betreffen.
e) Er / Sie legt den Mitgliedern der Gruppe bei der Generalversammlung in jeder monatlichen Sitzung einen Jahresabschluss vor.

f) Er / Sie soll einer der Mitunterzeichner des Bankkontos der Gruppe sein.

g) Er verliert sein Amt bei Ablauf seiner Amtszeit, Studienzeiten endet in St. Paul, Rücktritt, Tod oder durch die Entscheidung der Geschäftsstelle wegen seines groben Fehlverhaltens.

24. Vizepräsident Informationsbeauftragter

a) Der Informationsbeauftragte wird von allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn des akademischen Jahres in der Generalversammlung gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von

c) Der VP Information Officer ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.
d) Er / Sie ist verantwortlich für alle Mitteilungen zwischen den Mitgliedern der Exekutive und der Generalversammlung.

e) Er ist verantwortlich für alle externen und internen Korrespondenzen.

f) Er / sie muss die Veranstaltungsinformationen an die Generalversammlung, an die Exekutivmitglieder sowie an die öffentlichen und anderen Studentenverbände weitergeben.
g) Er verliert sein Amt bei Ablauf seiner Amtszeit, Studienzeiten endet in St. Paul, Rücktritt, Tod oder durch die Entscheidung der Geschäftsstelle wegen seines groben Fehlverhaltens.

25. Vizepräsident SOZIALBEAMTER

a) Der Informationsbeauftragte wird von allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn des akademischen Jahres in der Generalversammlung gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

c) Der Vizepräsident ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

d) Er / Sie ist verantwortlich für die Organisation der sozialen Veranstaltungen wie das neue akademische Jahr, Studenten der Erstsemester, Danksagungen, Andenken, Weihnachts-, Neujahrs- und Abschlussveranstaltungen usw.

e) Er / sie muss dem Vizepräsidenten Informationen zur Verfügung stellen und mit VP Information arbeiten.

g) Er verliert sein Amt bei Ablauf seiner Amtszeit, Studienzeiten endet in St. Paul, Rücktritt, Tod oder durch die Entscheidung der Geschäftsstelle wegen seines groben Fehlverhaltens.

26. Religiöser ANGEHÖRIGER

a) Der Beauftragte für religiöse Angelegenheiten wird zu Beginn des akademischen Jahres von allen anwesenden Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

c) Der Beauftragte für religiöse Angelegenheiten ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

d) Er / Sie ist verantwortlich für die Eröffnungsgebete der folgenden Veranstaltungen: Neues akademisches Jahr, Studienanfänger, Danksagungen, Andenken an den Tag, Weihnachten, Neujahr und Abschlussveranstaltungen.

e) Er / Sie leistet den Gruppenmitgliedern bei ihren Anfragen spirituelle Unterstützung,

f) Er / sie führt Gebetsdienste auf Wunsch der Gruppe

g) Er verliert sein Amt bei Ablauf seiner Amtszeit, Studienzeiten endet in St. Paul, Rücktritt, Tod oder durch die Entscheidung der Geschäftsstelle wegen seines groben Fehlverhaltens.

27. HILFS OFFIZIER

a) Der Informationsbeauftragte wird von allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn des akademischen Jahres in der Generalversammlung gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

c) Der hilfs Officer ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

d) Er / Sie ist verantwortlich für die Rekrutierung neuer Studierender an der Universität Münster.

e) Er / Sie muss die folgenden Veranstaltungen nutzen: Neues akademisches Jahr, Erstsemester, Danksagungen, Gedenktage, Weihnachten, Neujahr und Abschlussveranstaltungen, um neue Mitglieder zu rekrutieren.

e) Er / sie verbreitet Vision, Mission und Ziele der Gruppe an interessierte Mitglieder.

f) Er / sie organisiert Rekrutierungsveranstaltungen, um die Mitgliederzahl zu erhöhen.

f) Er / Sie muss sich an das Datenschutzgesetz halten (darf keine persönlichen Informationen des Mitglieds ohne Zustimmung weitergeben).

g) Er verliert sein Amt bei Ablauf seiner Amtszeit, Studienzeiten endet in St. Paul, Rücktritt, Tod oder durch die Entscheidung der Geschäftsstelle wegen seines groben Fehlverhaltens.

28. Ausschüsse

a) Zusätzlich zum Wahlausschuss müssen ein Schiedsausschuss, ein Ausschuss für soziale Angelegenheiten, ein Akademischer Ausschuss und ein oder mehrere andere Ausschüsse eingerichtet werden, die vom Exekutivbüro zur Förderung der Ziele der Gruppe nach Bedarf eingerichtet werden entsteht. Die Amtszeit dieser Ausschüsse ist in den Geschäftsordnungen der Gruppe festgelegt.

b) Das Exekutivbüro ist befugt, Sonderausschüsse zur Erleichterung der Geschäfte der Gruppe unter der Leitung des Exekutivamtes einzurichten.

ARTIKEL XIII: WAHLEN

29. WAHLAUSSCHUSS

a) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von den Mitgliedern in der Generalversammlung jedes neuen akademischen Jahres gewählt werden. Die Amtszeit des Ausschusses für die Mitglieder beträgt ein akademisches Jahr, und er kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren wiedergewählt werden.

b) Es ist Aufgabe des Präsidenten, das Datum der Generalversammlung bekannt zu geben, an der auch die Wahlen teilnehmen sollen.

c) Es ist Aufgabe des Wahlausschusses, sich mit den Wahlergebnissen am Materialtag in Verbindung zu setzen und diese bekannt zu geben.

d) Die Wahlkommission hat durch den Präsidenten den Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland zu ersuchen, eine Wahlbeobachtung von ihren Mitgliedern am Tag der Wahl zu senden.

30. Wahlverfahren

1. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

2. Nur Mitglieder, die bei der Generalversammlung anwesend sind, nominieren und werden für die Wahl nominiert, es sei denn, ein abwesendes Mitglied hat die Erlaubnis des Präsidenten, abwesend zu sein.

ein. Im ersten Wahlgang ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl erforderlich. Stimmzettel für jede Wahl müssen in Papierform (Papierausgabe) vorliegen. Wenn im ersten Wahlgang niemand gewählt wird, werden die Namen der drei Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen und mindestens drei Stimmen erhalten haben, mit der Anzahl der erhaltenen Stimmen veröffentlicht.

b. Der zweite Wahlgang ist unmittelbar nach dem ersten durchzuführen. Wenn im zweiten Wahlgang niemand mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gewählt wird, werden die Namen der beiden Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der Anzahl der erhaltenen Stimmen veröffentlicht. Wenn zwei oder mehr Mitglieder für den zweiten Platz auf dem Stimmzettel gebunden sind, müssen alle Gleichgestellten im dritten Wahlgang zusammen mit dem Mitglied, das den ersten Platz hält, aufgeführt werden.

c. Im dritten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit für die Wahl eines Beamten.

d. Die gewählte Person wird unverzüglich für ihre Annahme der Wahl benachrichtigt.

e. Der Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland, wird innerhalb einer Woche nach der Wahl vom scheidenden Präsidenten über die gewählten Amtsträger der Gruppe informiert.

f. Im Falle eines Wahlfehlverhaltens hat jedes Mitglied des Verbandes das Recht, seine. Beschwerde dem Wahlkomitee vorzutragen. Ist der Wahlausschuss Vertragspartei des Kunstfehlers, wird der Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland zur Schlichtung aufgefordert.

3. Die Art und Weise der Wahl oder Ernennung der Regionalvertreter und anderer Ausschussmitglieder muss den Bestimmungen der Satzung der Gruppe entsprechen.

ARTIKEL XIV: GENERALVERSAMMLUNGSSITZUNGEN

31. DIE GENERALVERSAMMLUNG

a) Die Generalversammlung, die aus allen Mitgliedern der Gruppe besteht, wird zweimal in einem akademischen Jahr, im November und März, abgehalten.

b) Die allgemeinen und wichtigen Angelegenheiten, die der Zustimmung aller Gruppenmitglieder bedürfen, werden in der Generalversammlung besprochen.

c) Wahlen der Vorstandsmitglieder des Verbandes sind auch in der Generalversammlung anzurufen.
d) Der Präsident beruft die Generalversammlung ein und leitet sie.

e) Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Präsidenten zusammen mit dem Exekutivbüro festgelegt und den Mitgliedern einen Monat vor dem wesentlichen Tag der Versammlung mitgeteilt.

f) Das Format der Versammlung muss wie in der Satzung der Gruppe festgelegt sein.

g) Außer der Generalversammlung beruft der Präsident in Absprache mit dem Exekutivbüro von Zeit zu Zeit Sitzungen ein, die die Anwesenheit aller Mitglieder des Verbandes erfordern.

h) Das Exekutivbüro hat seinen eigenen Zeitplan für eigene Sitzungen.

i) Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten plant in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Exekutivbüro mindestens einmal im Monat während des akademischen Jahres soziale Treffen der Gruppe.

j) Andere Ausschüsse planen ihre Sitzungen gemäß den Bestimmungen des Vereins.

k) Das Quorum für ein Treffen soll bei einem Drittel der Mitglieder sein.

l) Für eine Abstimmung in einer Sitzung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder beschlussfähig sein. Ein Mitglied kann auch per Stellvertreter abstimmen.

m) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

ARTIKEL XV: FINANZEN

32. FINANZIELLE QUELLEN

a) Die Hauptfinanzierungsquelle für die Aktivitäten des Vereins ist die Mitgliedsregistrierung und Jahresgebühr.

b) Erlöse aus Backverkäufen, Spenden und anderen.

c) Aufforderung zur Finanzierung von Organisationen und Botschaften im Einklang mit unseren Zielen und Sitten.

33. UNTERZEICHNER

a) Der Präsident und der Schatzmeister sind Mitunterzeichner des Bankkontos des Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland b) Ein weiterer Unterzeichner des Kontos, der gegebenenfalls vom Exekutivbüro bestimmt wird, kann vom Exekutivbüro aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt werden

ARTIKEL XVI: VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

34. Verfassung

a) Die Verfassung und die Zusatzbestimmungen regeln alle Angelegenheiten des Vereins. Daher muss die Verfassung das Ende der Gruppe, oder ihre sozialen, spirituellen und intellektuellen Ziele definieren, ihren Sitz, ihre Verwaltung, Verwaltung, die finanziellen Bestimmungen und von wem ihre Politik bestimmt werden soll, je nach dem Bedarf und Nutzen der Zeit und Ort.

b) Die Verfassung wird durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung im März beschlossen, geändert oder widerrufen.

25. AUFWICKELN

a) Für den Fall, dass die Generalversammlung aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit dreimal hintereinander abgehalten wird, kann der Präsident den Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland, die Abmeldung des Vereins beantragen.

b) Durch Beschluss einer Generalversammlung, den Verein aufzulösen. Eine solche Entscheidung bedarf der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und der

Entscheidung, die der Verbandspräsident der Universität Münster dem Der Afrikanisch-Karibischen Kulturvereinigung der Studenten der Universität Münster, Deutschland, innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

c) Wenn die Universität entscheidet, dass der Verein nicht mehr zu seiner Mission lebt.
d) Bei der Abwicklung entscheidet das Exekutivbüro über die Art und Weise, wie das Vermögen der Gruppe veräußert wird.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Habrock
Schlossplatz 2
48149 Münster

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Habrock,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

Nchumbonga George Lekelefac

Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

: _____
Unterschrift

: Trunk Sara
Unterschrift

: _____
Unterschrift

: Laura Alejo
Unterschrift

: Sertus Ákwe
Unterschrift

: Hernandéz Nelson
Unterschrift

: Cecilia Gabi
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Muster-Satzung

mit Mindestanforderungen
(Stand: 09.01.2014)

Multilingual/ Polyglot Association of the Students of the University of Münster Deutschland.

§ 1 Name und Sitz

Mehrsprachig / Polyglott Verband der Studierenden der Universität Münster Deutschland.

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen ... .
Sie hat ihren Sitz in ... . Münster

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist ~~es~~, das Sprechen und Lernen vieler Fremdsprachen unter Studenten der Universität Münster zu üben und zu fördern.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

1.) Austritt,
2.) Ausschluss oder
3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

a) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge

oder

b) Die Vereinigung erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1.) der Vorstand,
2.) die Mitgliederversammlung.
3.) .....

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden ***und zwei Beisitzern*** und wird von der Mitgliederversammlung ***für die Dauer eines Geschäftsjahres*** gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet ***mit Ablauf des Geschäftsjahres*** oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der an-

Die fett und kursiv gedruckten Textteile gehören nicht zu den Mindestanforderungen und können verändert werden.

wesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich ***und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit*** statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung ***mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung*** schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, ***wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.*** In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens ***eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung*** schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Beispiele:

1. ***Genehmigung der Jahresrechnung,***
2. ***Entlastung des Vorstands,***
3. ***Wahl des Vorstands,***
4. ***Wahl von zwei Kassenprüfern,***
5. ***Beschlussfassung über Satzungsänderungen,***
6. ***Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,***
7. ***Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,***
8. ***Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,***
9. ***Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.***

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ***Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.***

(2) ***Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.***

Die fett und kursiv gedruckten Textteile gehören nicht zu den Mindestanforderungen und können verändert werden.

(3) ***Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.***

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von ***drei Vierteln der anwesenden Mitglieder*** erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an ... zwecks Verwendung für ... . Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

16.05.2018
(Datum)

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

Die fett und kursiv gedruckten Textteile gehören nicht zu den Mindestanforderungen und können verändert werden.

DIE POLYGLOT-MEHRSPRACHIGE VEREINIGUNG DES STUDENTEN DER UNIVERSITÄT MÜNSTER; DEUTSCHLAND

ZUSAMMENFASSUNG

Ein Polyglott ist eine Person, die viele Sprachen beherrscht. Ein Polyglott kann auch als mehrsprachige Person bezeichnet werden. Das Label „multilingual" wird sowohl für Gemeinschaften als auch für einzelne Sprecher verwendet. Die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, Deutschland ist ein neu gegründeter Verein, der bereit ist, akademische sprachliche Netzwerke zu unterstützen. sich in Akademikern solidarisch zeigen, vor allem indem sie das Sprechen vieler Sprachen auf dem akademischen Niveau der Universität, das soziale Leben und das spirituelle Leben unter den Studenten fördern. Der Verein ist offen für alle Schüler, die Lust haben, viele Sprachen zu lernen und zu sprechen. Der Verein richtet sich an Studierende aller Nationalitäten auf dem Campus in Münster. Die Mitglieder treffen sich, um Sprachen, die Probleme zu diskutieren und zu üben; Erfahrungen, Fortschritte und Herausforderungen, mit denen Schüler beim Erlernen einer Sprache konfrontiert werden. Sie versuchen auch, denjenigen konkrete Hilfe anzubieten, die ihre verschiedenen Sprachniveaus verbessern wollen.

ARTIKEL I –NAME

Die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, Deutschland ist ein gemeinnütziger Verein.

ARTIKEL II – VISION

Die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, das Sprachenlernen auf dem Campus zu fördern. Wir sehen eine universitäre Einrichtung vor, in der jeder Schüler mindestens drei weitere Sprachen sprechen kann. Darüber hinaus wollen wir auch einen Gemeinschaftsgeist bilden, in dem gesunde Beziehungen, Respekt, kulturelle und pädagogische Errungenschaften gefördert werden, und die Mittel, ein wohlhabendes und erfülltes Leben zu führen. Die Mission dieser Vereinigung ist es weiterhin, die kulturelle Vielfalt zu respektieren und zu schätzen, nicht nur die Sprachen, sondern auch jede Kultur, in der diese Sprachen gesprochen werden, um das Verständnis des einzigartigen kulturellen und ethnischen Erbes zu fördern und den Erwerb der richtigen und freundlichen zu erleichtern Einstellungen, Fähigkeiten und Wissen, um in verschiedenen Kulturen zu funktionieren, Rassismus und Diskriminierung in der Gesellschaft zu beseitigen und soziale, kulturelle und Bildungsgerechtigkeit zu erreichen. Wir glauben, dass dies nur möglich ist, wenn es einen aktiven, konstruktiven Dialog gibt, der zur Bestätigung der verschiedenen Stimmen beiträgt.

ARTIKEL III-MISSION

Die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, Deutschland soll dazu beitragen, Universitätsstudenten zu folgenden Themen zu unterstützen: Anpassung an der Universität in Bezug auf Fremdsprachen, Auswahl der richtigen Kurse am Sprachzentrum der Universität. Die Mitglieder arbeiten mit allen anderen Sprachverbänden der anderen Universität zusammen. Darüber hinaus besteht ihr Auftrag darin, ein Unterstützungsnetzwerk zu anderen Sprachverbänden und -gemeinschaften an den Universitäten in Deutschland aufzubauen. Der Verein erkennt an, dass diese unterstützenden Netzwerke unter anderen Sprachverbänden anderer Universitäten in Deutschland und anderen Ländern sehr dazu beitragen werden, das Erlernen und Sprechen von Sprachen zu erkennen, zu manifestieren und zu fördern. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, mit Dringlichkeit und Engagement

anderen Studenten zu helfen, die Hilfe in ihrem akademischen und sozialen Leben benötigen, insbesondere, wenn sie sprachliche Hindernisse haben.

ARTIKEL IV – ZIELE

1. Studierende an der Universität Münster zu aktiver Fürsprache und Unterstützung zu ermutigen, um eine Harmonie im Bereich der Fremdsprachen zu erreichen;

2. Um genaue und rechtzeitige Informationen zu sammeln und bereitzustellen und die Schüler unter Verwendung aller verfügbaren Medien über die Wichtigkeit des Lernens und Sprechens einer anderen Sprache aufzuklären;

3. Ermutigung zu einem ständigen freundschaftlichen Dialog zwischen Studenten, die in Münster in verschiedenen Sprachen studieren, wodurch eine freundliche Gemeinschaft und Atmosphäre an der Universität entsteht;

4. Die Schüler im nationalen und internationalen Dialog über ihre Zukunft zu ermutigen und Empfehlungen zu geben, um ihren kulturellen Reichtum und ihre Vielfalt innerhalb der Universität speziell in Bezug auf Sprachen zu bewahren;

5. Verbindungen zwischen Studenten in anderen Sprachverbänden an deutschen Universitäten herzustellen;

6. Förderung der Zusammenarbeit in Bezug auf Arbeitsplätze, postgraduale Studien und Fortbildungen von Studenten und Doktoranden auf dem gesamten Kontinent im Bereich der Fremdsprachen;

7. Harmonie, Frieden, Respekt und ein gesundes akademisches Umfeld zu erreichen und anständige und fruchtbare Beziehungen miteinander in verschiedenen Sprachen zu verbessern;

8. Um konstruktive Sprache Diskussionsforen, Seminare und Workshops zu den Beiträgen der Fremdsprachen Wissenschaften, Sozialwissenschaften und Politik sowie auf einem breiten Spektrum von relevanten Themen wie zwischen verschiedenen Rassen / interkulturelle Datierung zu organisieren;

9. Um wichtige Gelegenheiten wie Graduation Day, Newcomer Day, Nationalfeiertag, Weihnachten und Neujahr, zusätzlich zu dem Eingriff in Sportarten wie Fußball, Volleyball und andere Aktivitäten im Sommer und Winter zu feiern;

10. Feier und Förderung von Sprachaktivitäten;

11. Praktika für Studenten und neue Absolventen an verschiedenen Universitäten und Ländern im Bereich der Sprachen zu suchen;

12. Ermutigen und coachen Sie junge Menschen, sich für Sprachstipendien zu bewerben;
13. Die Redner sollten Informationen über die Bedeutung von Sprachen austauschen;
14. zu erforschen, warum viele Schüler keine anderen Sprachen sprechen und nach Lösungen suchen, um eine solche Barriere oder ein solches Hindernis zu überwinden;

17. Um neue Studenten aus anderen Ländern zu orientieren, wie in Deutschland Kulturschock angemessen verwalten, indem sie ausreichende Mittel zur Integration in die Kultur bietet durch das Hindernis der Sprachbarriere zu brechen;

18. Bereitstellung von Lernmöglichkeiten zur Förderung multikultureller Bildung, Gerechtigkeit und sozialer Gerechtigkeit.

19. Um das Lernen und Sprechen der Sprache zu erleichtern, was ein harter Prozess ist, dass ein langfristiges Engagement erfordert mit dem, was Sie tun, und es ist ein Prozess, der die Verwendung des gesamten Gehirns verlangt, so eine Person, die viele spricht Sprachen (oder auch nur ein Extra) hat eine zusätzliche Fähigkeit, leicht andere Dinge zu lernen. Wie Sie wissen, ist das Gehirn wie ein Muskel, je mehr Sie stärker verwenden, wird es.

20. Die Studenten dazu ermutigen, polyglott zu sein, was sie zu Bürgern nicht nur ihres Landes macht, sondern Bürger der ganzen Welt.

GESETZ Nummer I:

Eine Satzung, die sich allgemein auf die Abwicklung der Geschäfte Die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, Deutschland bezieht.

NAME
Die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, Deutschland

ARTIKEL V-MITGLIEDSCHAFT

ABSCHNITT 1

Die allgemeine Mitgliedschaft kann aus allen Studierenden bestehen, unabhängig von ihrer Nationalität, die immatrikuliert sind an der Universität Münster, einschließlich alliierter Mitglieder gemeinnütziger Organisationen, und solchen anderen Personen mit gutem Willen, die nach diesen Bestimmungen von der Mitgliedschaft zugelassen werden -Gesetze. Einzelpersonen der allgemeinen Mitgliedschaft sind verpflichtet, den Zweck Die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, Deutschland, wie in Artikel II dieser Verfassung angegeben.

SEKTION 2

Die Mitglieder werden auf Universitätsebene anerkannt.

1. Die Mitgliedschaft in der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, Deutschland ist auf Personen und Organisationen beschränkt, die mit den Zielen der Non-Profit-Organisation einverstanden sind und die Ziele der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, unterstützen möchten von Studenten der Universität Münster, Deutschland und besteht aus Personen, deren Antrag auf Zulassung als Mitglied die Zustimmung des Vorstandes oder des Ausschusses erhalten hat, die mit der Ermächtigung zur Genehmigung einer solchen Mitgliedschaft der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster

2. Es soll einen nominellen Mitgliedsbeitrag (5 Euro) geben, dessen Höhe und Struktur sich ändern kann und der vom Vorstand festgelegt wird, um auf die allgemeinen Mitglieder und die assoziierten Mitglieder, unterschieden zwischen den Kategorien von Einzelpersonen, angewendet zu werden.

3. Jedes Mitglied kann sich durch einen schriftlichen Austritt aus der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster zurückziehen und eine Kopie desselben bei

der Sekretärin der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster einreichen:

4. Jedes Mitglied des Exekutivamtes oder des Vorstandes kann bei einer Jahresversammlung durch drei Viertel (3/4) der Mitglieder der Generalversammlung zum Rücktritt gezwungen werden.

SEKTION 3

Nichtdiskriminierungsklausel: Die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, Deutschland, diskriminiert keine Person oder Gruppe aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, Nationalität oder Land.

SEKTION 4

Rechte der Mitgliedschaft:

Nur allgemeine Mitglieder von Aktive haben das Recht, als Executive Member zu fungieren, das Recht, Executive Office zu halten, und haben grundsätzlich Anspruch auf alle Rechte und Privilegien der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster als hierin definiert.

A. Assoziierte Mitglieder können an allen Aktivitäten der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster teilnehmen, mit Ausnahme derer, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, und können weiterhin als nicht stimmberechtigte Mitglieder an diesen Aktivitäten teilnehmen.

B. Ehrenmitglieder können die gleichen Rechte genießen wie assoziierte Mitglieder.

ABSCHNITT 5

Pflichten der Mitgliedschaft: Regelmäßige Teilnahme an den Aktivitäten der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, Deutschland obliegt jedem Mitglied auf der Universitätsebene.

NUMMER 2:

ARTIKEL VI – MITGLIEDSVERSAMMLUNGEN

1. Die jährliche oder eine andere Generalversammlung der Generalversammlung findet auf dem Campus statt, wie das Exekutivbüro bestimmen kann und an den Tagen, an denen die Exekutive dies vorschlagen soll. Die Mitglieder können beschließen, dass ein bestimmtes Mitgliedertreffen entweder auf dem Campus oder außerhalb des Campus abgehalten wird.

a). Das Quorum soll mindestens 25% der allgemeinen Mitgliedschaft betragen.

2. Bei jedem jährlichen Treffen, das durchgeführt werden kann, werden der Bericht der leitenden Angestellten, der Finanzbericht, Informationen, soziale und andere, sowie der Bericht der Ausschüsse präsentiert.

(3) Vierzehn (14) Tage werden schriftlich jedem stimmberechtigten Mitglied einer jährlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Generalversammlung mitgeteilt. Die Ankündigung einer Versammlung, bei der besondere Geschäfte abgewickelt werden, muss

ausreichende Informationen enthalten, damit das Mitglied ein begründetes Urteil über die zu treffende Entscheidung abgeben kann.

4. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, eine Stimme abzugeben. Ein Mitglied kann durch eine schriftliche Vollmacht einen Stimmrechtsvertreter ernennen, der an einer bestimmten Versammlung von Mitgliedern teilnimmt und handelt, in der Art und Weise, wie dies vom Bevollmächtigten genehmigt wurde. Ein Stimmrechtsvertreter muss Mitglied der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster sein.

(5) Eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden allgemeinen Mitglieder und Stimmberechtigten bestimmt das Ergebnis der Tagesordnung in Sitzungen, es sei denn, die Abstimmung oder Zustimmung einer größeren Zahl von Mitgliedern ist in dieser Satzung vorgesehen.

6. Keine Versäumnis oder Versäumnis in der Versenden von Versammlungen für eine jährliche oder allgemeine Versammlung oder eine vertagte Versammlung, ob jährlich oder allgemein, der Mitglieder der Polyglott-Multilingual Vereinigung von Studenten der Universität von Münster, Deutschland, annullieren solche Versammlung oder alle dort getroffenen Verfahren für nichtig zu erklären, und jedes Mitglied kann jederzeit auf eine solche Versammlung verzichten und alle oder alle Verfahren ratifizieren, genehmigen und bestätigen, die dort stattgefunden haben oder dort stattgefunden haben. Zum Zwecke der Übermittlung von Mitteilungen an einen Exekutivbeamten für eine Sitzung oder auf andere Weise ist die Adresse des Mitglieds, des Amtsträgers, seine letzte Adresse, die im Bücher-Notizheft der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster eingetragen ist, Deutschland.

ARTIKEL VII-QUALIFIKATIONEN

7. Niemand darf als Executive Officer des Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster gewählt oder ernannt werden, sofern er nicht schriftlich zustimmt, achtzehn (18) oder mehr Jahre alt ist und ist ein Vertreter einer Mitgliederversammlung der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster oder vertritt einen Mitgliedsverband.

8. Die Bewerber für die Position des Executive Offizier werden Executive Officer des Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, deren Amtszeit im Exekutivbüro so lange dauert, bis ihre Nachfolger in der ersten Sitzung der Generalversammlung gewählt sind jeweils am September (Neues Akademisches Jahr).

ARTIKEL VIII – WAHL

9. Spätestens dreißig (30) Tage vor der Wahl der Exekutivbeamten hat die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster jeder Generalversammlung schriftlich mitzuteilen, welche Personen als Exekutivgewählte gewählt werden sollen Büro.

10. Bei der ersten Jahresversammlung (wird von der Exekutive bestimmt) und bei nachfolgenden halbjährlichen Mitgliederversammlungen wird der / die Vertreter / in von den Mitgliedern der Generalversammlung für ein (1) akademisches Jahr gewählt.

11. Die Amtszeit von einem Jahr ist eine ungefähre Zeitspanne und endet bei einer Generalversammlung, die mindestens neun (9) Monate nach der Sitzung, in der die Exekutive zuletzt gewählt wurde, stattfindet.

ABSCHNITT 1-AUSSCHÜSSE

12. Das Exekutivbüro kann von Zeit zu Zeit Veranstaltungsausschüsse ernennen, deren Mitglieder ihre Ämter nach dem Willen des Exekutivamtes halten. Die Funktionen solcher Ausschüsse sollten Strategien, Beratung oder Umsetzung von Funktionen des Exekutivamts sein.

ARTIKEL VIIII – VERWALTUNG

ABSCHNITT 1

Personen, die berechtigt sind, eine Geschäftsstelle in der Geschäftsstelle zu haben, müssen Mitglied eines aktiven Mitglieds der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster und mit gutem Ruf sein.

ABSCHNITT 2 OFFIZIERE

13. Die Amtsträger des Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster sind Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Schatzmeister, Informationsbeauftragter, Sozialbeauftragter, Religionslehrer, Italienisch sprechender Offizier, Spanisch sprechender Offizier, Deutsch sprechender Offizier., Portugiesisch sprechender Offizier, Französisch sprechender Offizier., Niederländisch sprechender Offizier. und Englisch sprechender Offizier, und alle anderen Offiziere als Executive Office von der Satzung bestimmt. Dieselben Personen können zwei beliebige Ämter ausfüllen.

14. Der Präsident wird auf einer Jahrestagung der Generalversammlung gewählt. Amtsträger und Präsident der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster werden direkt in der ersten Sitzung der Generalversammlung gewählt.

15. Die Amtsträger des polyglott-mehrsprachigen Studentenverbandes der Universität Münster, Deutschland, sollen für ein akademisches (1) Jahre ab dem Wahltermin oder bis zur Wahl ihrer Nachfolger an ihrer Stelle tätig sein. Die Amtsträger können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

ABSCHNITT 3 - AUFGABEN DER BEAUFTRAGTEN

15. Die Pflichten der leitenden Angestellten sind für die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster ohne weitere Genehmigung oder Formalität bindend. Die Amtsträger sind von Zeit zu Zeit durch Beschluss befugt, Mitglieder des Komitees zu beauftragen, bestimmte Angelegenheiten oder Ereignisse im Auftrag von der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster zu beaufsichtigen.

ARTIKEL X – GESCHÄFTSJAHR

16. Sofern vom Vorstand nicht anders bestellt, ist der Abschluss des Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster am 31. September des Neuen Akademischen Jahres.

a) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis April.

b) Der Schatzmeister legt den Mitgliedern in der Generalversammlung im November den Halbjahresfinanzbericht und in der Generalversammlung den Jahresfinanzbericht für die Mitglieder vor.

17. Verwendung der Mittel

a) Die Mittel des Vereins werden im Namen der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, vergeben.

b) Die Mittel sollen für die Verwaltung und die Aktivitäten der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, Deutschland verwendet werden.

c) Für soziale Veranstaltungen verwendet werden

d) Für die Korrespondenz verwendet werden

e) Für jede andere Verwendung, die vom Exekutivbüro genehmigt und von der Generalversammlung genehmigt wurde.

ARTIKEL XI - ÄNDERUNG DES GESETZES

18. Die Satzung und Satzung des Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster, wird durch die Zustimmung der Mitglieder der Generalversammlung geändert.

ARTIKEL XII: VERWALTUNG

19. Das Exekutivbüro

a) Das Exekutivbüro ist das Leitungsgremium der Gruppe. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister, dem Informationsbeauftragten, dem Sozialbeauftragten, dem Religionslehrer, Italienisch sprechender Offizier, Spanisch sprechender Offizier, Deutsch sprechender Offizier., Portugiesisch sprechender Offizier., Französisch sprechender Offizier., Niederländisch sprechender Offizier. und Englisch sprechender Offizier.

b) Das Exekutivbüro muss die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sowie regionale Vertretungen berücksichtigen

c) Die Amtszeit der Mitglieder des Amtes beträgt ein akademisches Jahr. Jedes Mitglied kann sich für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren wiederwählen.

d) In Ausübung ihrer leitenden Funktion ist die Exekutive an die Verfassung und die Satzung und Satzung der Vereinigung gebunden.

e) Der Präsident der Vereinigung ist der Vorsitzende des Exekutivbüros sowie der Generalversammlung.

f) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Exekutivbüros sowie der Generalversammlung. Im Falle seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident den Vorsitz, sofern das Kollegium beschlussfähig ist.

g) Die Entscheidungen des Amtes erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende seine Stimme zum zweiten Mal ab, um das Unentschieden zu lösen.

20. DIE PRÄSIDENTENFUNKTIONEN

a) Er / sie ist für eine Amtszeit von einem akademischen Jahr präsidial und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren wiedergewählt werden.

b) Der Präsident des Vereins ist verantwortlich für die laufende Arbeit des Vereins.

c) Der Präsident ist der offizielle Vertreter und Sprecher seiner externen Angelegenheiten. Er / sie ist befugt, seinen / ihren Vizepräsidenten oder sogar ein Mitglied des Amtes als seinen Delegierten zu delegieren.

d) Der Präsident und der Finanzbeauftragte sind Mitunterzeichner des Bankkontos der Vereinigung.

e) Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen der Exekutive und der Generalversammlung.

f) Der Präsident gibt der Gruppe strategische Planung.

g) Der Präsident verliert seinen Sitz im Falle des Ablaufs, der Arbeitsunfähigkeit, des Rücktritts, des Todes oder nicht mehr als Student der Universität Münster oder wegen grober Verfehlung, wie sie von der Universität Münster festgestellt wurde.

21. DIE VICE PRESIDENT FUNKTIONEN

a) Der Vizepräsident wird in der Generalversammlung von allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn des akademischen Jahres (Monat September) gewählt.

b) Die Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr und berechtigt zu einer weiteren Amtszeit von höchstens zwei Jahren.

c) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Leitung des Vereins. In Abwesenheit des Präsidenten ist der Vizepräsident der Vertreter des Präsidenten.

d) Für den Fall, dass der Sitz des Präsidenten frei wird, fungiert der Vizepräsident als Präsident, bis eine Wahl zur Besetzung der Vakanz durchgeführt wird. Wenn der Sitz innerhalb eines Monats frei wird, muss der Vizepräsident solange handeln, bis der neue Präsident gewählt ist.

e) Der Vizepräsident verliert seinen Sitz im Falle seines Ablaufs, seiner Studienzeit in Münster, wegen Arbeitsunfähigkeit, Rücktritt, Tod oder der Entscheidung des Vorstandes wegen grober Verfehlung.

22. DER SEKRETÄR

a) Der Sekretär wird in der Generalversammlung von allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn des ersten Monats des akademischen Jahres gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

c) Der Sekretär ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

d) Er ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation. Er / sie muss alle schriftliche Korrespondenz erstellen und aufrechterhalten.

e) Der Sekretär verliert sein Amt bei Ablauf seiner Amtszeit, Studienzeit, Arbeitsunfähigkeit, Rücktritt, Tod, der Entscheidung der Geschäftsstelle wegen grober Verfehlung.

23. Der Schatzmeister

a) Der Schatzmeister wird in der Generalversammlung von allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn des akademischen Jahres gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

c) Der Schatzmeister ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

d) Er / Sie ist verantwortlich für alle Angelegenheiten, die die Finanzen der Gruppe betreffen.

e) Er / Sie legt den Mitgliedern der Gruppe bei der Generalversammlung in jeder monatlichen Sitzung einen Jahresabschluss vor.

f) Er / Sie soll einer der Mitunterzeichner des Bankkontos der Gruppe sein.
g) Er verliert sein Amt bei Ablauf seiner Amtszeit, Studienzeiten endet in St. Paul, Rücktritt, Tod oder durch die Entscheidung der Geschäftsstelle wegen seines groben Fehlverhaltens.

24. Vizepräsident Informationsbeauftragter

a) Der Informationsbeauftragte wird von allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn des akademischen Jahres in der Generalversammlung gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

c) Der Vizepräsident Information Officer ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

d) Er / Sie ist verantwortlich für alle Mitteilungen zwischen den Mitgliedern der Exekutive und der Generalversammlung.

e) Er ist verantwortlich für alle externen und internen Korrespondenzen.

f) Er / sie muss die Veranstaltungsinformationen an die Generalversammlung, an die Exekutivmitglieder sowie an die öffentlichen und anderen Studentenverbände weitergeben.
g) Er verliert sein Amt bei Ablauf seiner Amtszeit, Studienzeiten endet in der Universität, Rücktritt, Tod oder durch die Entscheidung der Geschäftsstelle wegen seines groben Fehlverhaltens.

25. Vizepräsident SOZIALBEAMTER

a) Der Informationsbeauftragte wird von allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn des akademischen Jahres in der Generalversammlung gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

c) Der Vizepräsident ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

d) Er / Sie ist verantwortlich für die Organisation der sozialen Veranstaltungen wie das neue akademische Jahr, Studenten der Erstsemester, Danksagungen, Andenken, Weihnachts-, Neujahrs- und Abschlussveranstaltungen usw.

e) Er / sie muss dem Vizepräsidenten Informationen zur Verfügung stellen und mit dem Vizepräsidenten Informationen zusammenarbeiten.

g) Er verliert sein Amt bei Ablauf seiner Amtszeit, Studienzeiten endet in der Universität, Rücktritt, Tod oder durch die Entscheidung der Geschäftsstelle wegen seines groben Fehlverhaltens.

26. Religiöser ANGEHÖRIGER

a) Der Beauftragte für religiöse Angelegenheiten wird zu Beginn des akademischen Jahres von allen anwesenden Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

c) Der Beauftragte für religiöse Angelegenheiten ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

d) Er / Sie ist verantwortlich für die Eröffnungsgebete der folgenden Veranstaltungen: Neues akademisches Jahr, Studienanfänger, Danksagungen, Andenken an den Tag, Weihnachten, Neujahr und Abschlussveranstaltungen.

e) Er / Sie leistet den Gruppenmitgliedern bei ihren Anfragen spirituelle Unterstützung.

f) Er / sie führt Gebetsdienste auf Wunsch der Gruppe

g) Er verliert sein Amt bei Ablauf seiner Amtszeit, Studienzeiten endet in der Universität, Rücktritt, Tod oder durch die Entscheidung der Geschäftsstelle wegen seines groben Fehlverhaltens.

27. Hilfskraft

a) Der Informationsbeauftragte wird von allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn des akademischen Jahres in der Generalversammlung gewählt.

b) Er wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

c) Der Hilft Officer ist gegenüber dem Präsidenten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

d) Er / Sie ist verantwortlich für die Rekrutierung neuer Studierender an der Universität Münster.
e) Er / Sie muss die folgenden Veranstaltungen nutzen: Neues akademisches Jahr, Erstsemester, Danksagungen, Gedenktage, Weihnachten, Neujahr und Abschlussveranstaltungen, um neue Mitglieder zu rekrutieren.

e) Er / sie verbreitet Vision, Mission und Ziele der Gruppe an interessierte Mitglieder.

f) Er / sie organisiert Rekrutierungsveranstaltungen, um die Mitgliederzahl zu erhöhen.

f) Er / Sie muss sich an das Datenschutzgesetz halten (darf keine persönlichen Informationen des Mitglieds ohne Zustimmung weitergeben).

g) Er / Sie verliert sein Amt bei Ablauf seiner Amtszeit, Studienzeiten enden bei Rücktritt der Universität Münster, Tod oder durch die Entscheidung der Geschäftsstelle wegen grober Verfehlung.

28. SPRACHBEAUFTRAGTE

a). Italienisch sprechender Offizier: Der Italienisch-Beauftragte koordiniert alles, was mit der italienischen Sprache zu tun hat.

b). Spanisch sprechender Offizier: Der Spanisch-Sprachoffizier koordiniert alles, was mit der spanischen Sprache zu tun hat.

c). Deutschsprechender Offizier: Der deutsche Sprachoffizier koordiniert alles, was mit der deutschen Sprache zu tun hat.

d). Portugiesisch sprechender Offizier: Der portugiesische Sprachoffizier koordiniert alles, was mit der portugiesischen Sprache zu tun hat.

e). Französisch sprechender Offizier: Der französische Sprachoffizier koordiniert alles, was mit der französischen Sprache zu tun hat.

f). Niederländisch sprechender Offizier: Der niederländische Sprachoffizier koordiniert alles, was mit der niederländischen Sprache zu tun hat.

g). Englischsprechender Offizier: Der Englisch-Sprachoffizier koordiniert alles, was mit der englischen Sprache zu tun hat.

28. Ausschüsse

a) Zusätzlich zum Wahlausschuss müssen ein Schiedsausschuss, ein Ausschuss für soziale Angelegenheiten, ein Akademischer Ausschuss und ein oder mehrere andere Ausschüsse eingerichtet werden, die vom Exekutivbüro zur Förderung der Ziele der Gruppe nach Bedarf eingerichtet werden entsteht. Die Amtszeit dieser Ausschüsse ist in den Geschäftsordnungen der Gruppe festgelegt.

b) Das Exekutivbüro ist befugt, Sonderausschüsse zur Erleichterung der Geschäfte der Gruppe unter der Leitung des Exekutivamtes einzurichten.

ARTIKEL XIII: WAHLEN

29. WAHLAUSSCHUSS

a) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von den Mitgliedern in der Generalversammlung jedes neuen akademischen Jahres gewählt werden. Die Amtszeit des Ausschusses für die Mitglieder beträgt ein akademisches Jahr, und er kann für eine weitere Amtszeit von höchstens zwei Jahren wiedergewählt werden.

b) Es ist Aufgabe des Präsidenten, das Datum der Generalversammlung bekannt zu geben, an der auch die Wahlen teilnehmen sollen.

c) Es ist Aufgabe des Wahlausschusses, sich mit den Wahlergebnissen am Materialtag in Verbindung zu setzen und diese bekannt zu geben.

d) Die Wahlkommission hat durch den Präsidenten den Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster zu ersuchen, eine Wahlbeobachtung von ihren Mitgliedern am Tag der Wahl zu senden.

30. Wahlverfahren

1. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

2. Nur Mitglieder, die bei der Generalversammlung anwesend sind, nominieren und werden für die Wahl nominiert, es sei denn, ein abwesendes Mitglied hat die Erlaubnis des Präsidenten, abwesend zu sein.

3. Im ersten Wahlgang ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl erforderlich. Stimmzettel für jede Wahl müssen in Papierform (Papierausgabe) vorliegen. Wenn im ersten Wahlgang niemand gewählt wird, werden die Namen der drei Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen und mindestens drei Stimmen erhalten haben, mit der Anzahl der erhaltenen Stimmen veröffentlicht.

b. Der zweite Wahlgang ist unmittelbar nach dem ersten durchzuführen. Wenn im zweiten Wahlgang niemand mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gewählt wird, werden die Namen der beiden Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der Anzahl der erhaltenen Stimmen veröffentlicht. Wenn zwei oder mehr Mitglieder für den zweiten Platz auf dem Stimmzettel gebunden sind, müssen alle Gleichgestellten im dritten Wahlgang zusammen mit dem Mitglied, das den ersten Platz hält, aufgeführt werden.

c. Im dritten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit für die Wahl eines Beamten.

d. Die gewählte Person wird unverzüglich für ihre Annahme der Wahl benachrichtigt.

e. Der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster wird von dem scheidenden Präsidenten innerhalb einer Woche nach der Wahl über die gewählten Amtsträger der Gruppe informiert.

f. Im Falle eines Wahlfehlverhaltens hat jedes Mitglied des Verbandes das Recht, seine Beschwerde dem Wahlkomitee vorzutragen. Ist der Wahlausschuss Vertragspartei des Kunstfehlers, wird die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster zur Schlichtung aufgefordert.

3. Die Art und Weise der Wahl oder Ernennung der Regionalvertreter und anderer Ausschussmitglieder muss den Bestimmungen der Satzung der Gruppe entsprechen.

ARTIKEL XIV: GENERALVERSAMMLUNGSSITZUNGEN

31. DIE GENERALVERSAMMLUNG

a) Die Generalversammlung, die aus allen Mitgliedern der Gruppe besteht, wird zweimal in einem akademischen Jahr, im November und März, abgehalten.

b) Die allgemeinen und wichtigen Angelegenheiten, die der Zustimmung aller Gruppenmitglieder bedürfen, werden in der Generalversammlung besprochen.

c) Wahlen der Vorstandsmitglieder des Verbandes sind auch in der Generalversammlung anzurufen.

d) Der Präsident beruft die Generalversammlung ein und leitet sie.

e) Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Präsidenten zusammen mit dem Exekutivbüro festgelegt und den Mitgliedern einen Monat vor dem wesentlichen Tag der Versammlung mitgeteilt.

f) Das Format der Versammlung muss wie in der Satzung der Gruppe festgelegt sein.

g) Außer der Generalversammlung beruft der Präsident in Absprache mit dem Exekutivbüro von Zeit zu Zeit Sitzungen ein, die die Anwesenheit aller Mitglieder des Verbandes erfordern.

h) Das Exekutivbüro hat seinen eigenen Zeitplan für eigene Sitzungen.

i) Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten plant in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Exekutivbüro mindestens einmal im Monat während des akademischen Jahres soziale Treffen der Gruppe.

j) Andere Ausschüsse planen ihre Sitzungen gemäß den Bestimmungen des Vereins.

k) Das Quorum für ein Treffen soll bei einem Drittel der Mitglieder sein.

l) Für eine Abstimmung in einer Sitzung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder beschlussfähig sein. Ein Mitglied kann auch per Stellvertreter abstimmen.

m) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

ARTIKEL XV: FINANZEN

32. FINANZIELLE QUELLEN

a) Die Hauptfinanzierungsquelle für die Aktivitäten des Vereins ist die Mitgliedsregistrierung und Jahresgebühr.

b) Erlöse aus Backverkäufen, Spenden und anderen.

c) Aufforderung zur Finanzierung von Organisationen und Botschaften im Einklang mit unseren Zielen und Sitten.

33. UNTERZEICHNER

a) Der Präsident und der Schatzmeister sind Mitunterzeichner des Bankkontos der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster.

b) Ein weiterer Unterzeichner des Kontos, der gegebenenfalls vom Exekutivbüro bestimmt wird, kann vom Exekutivbüro aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt werden.

ARTIKEL XVI: VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

34. Verfassung

a) Die Verfassung und die Zusatzbestimmungen regeln alle Angelegenheiten des Vereins. Daher muss die Verfassung das Ende der Gruppe, oder ihre sozialen, spirituellen und intellektuellen Ziele definieren, ihren Sitz, ihre Verwaltung, Verwaltung, die finanziellen Bestimmungen und von wem ihre Politik bestimmt werden soll, je nach dem Bedarf und Nutzen der Zeit und Ort.

b) Die Verfassung wird durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung im März beschlossen, geändert oder widerrufen.

25, AUFWICKELN

a) Für den Fall, dass die Generalversammlung aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht dreimal hintereinander abgehalten wird, kann der Präsident die Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster um die Abmeldung des Vereins bitten.
b) Durch Beschluss einer Generalversammlung, den Verein aufzulösen. Eine solche Entscheidung bedarf der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und der Entscheidung, die der Verbandspräsident der Polyglott-Mehrsprachige Vereinigung des Studenten der Universität Münster innerhalb einer Woche nach der Entscheidung mitgeteilt hat.
c) Wenn die Universität entscheidet, dass der Verein nicht mehr zu seiner Mission lebt.
d) Bei der Abwicklung entscheidet das Exekutivbüro über die Art und Weise, wie das Vermögen der Gruppe veräußert wird.

Antragssteller: Lars Nowak

Datum: 05.07.2018

Antrag zur Einsetzung einer Reformkommission

Antragstext:

„Das Studierendenparlament setzt nach § 16, 4 der Satzung der Studierendenschaft eine Reformkommission ein. Sie soll sich insbesondere mit der Überarbeitung der Urabstimmungsordnung, der Wahlordnung und der Satzung der Studierendenschaft befassen."

Begründung:

Die Urabstimmungsordnung, Wahlordnung und Satzung der Studierendenschaft sind überarbeitungsbedürftig bis dringend überarbeitungsbedürftig. Für die Vorbereitung notwendiger Änderungen sollte das Studierendenparlament eine Kommission gründen. Gerade die Urabstimmungsordnung ist seit langer Zeit nicht mehr aktualisiert und angepasst worden und beinhaltet deshalb teils zur vergleichsweise neuen Satzung konträre Inhalte. Beispiel: Die Satzung fordert 20% Zustimmung, die Urabstimmungsordnung 30% Zustimmung für eine erfolgreiche Abstimmung. Eine weitere Begründung erfolgt bei Bedarf mündlich.

Münster, 07.07.2018

Radio Q in den Räumen des Studi-Werks

Liebes StuPa,

unser Campusradio *Radio Q* ist eher einer kleineren Gruppe innerhalb der Studentenschaft bekannt. Somit wissen viele Studenten nichts von *Radio Q*. Wir als RCDS glauben, dass durch eine größere Reichweite auch die Unabhängigkeit des Campusradios von studentischen Geldern größer werden könnte. Daher sollte der AStA Möglichkeiten suchen, *Radio Q* im studentischen Alltag zu etablieren. An dieser Stelle kommen die Studierendenwerke ins Spiel. In Cafés oder bspw. in den Toilettenräumen der Mensa am Aasee wird Radio gespielt, aber stets einer der öffentlich-rechtlichen Sender. Hier könnte anstatt der „großen" Sender *Radio Q* gespielt werden. Dies würde nicht nur *Radio Q* durch eine deutlich höhere Reichweite und eine stärkere Etablierung innerhalb der Studentenschaft zu Gute kommen, sondern vor allem auch den Studis, welche uniinterne Themen stärker mitbekämen. Letztendlich wäre das auch für das allgemeine Interesse an der Hochschulpolitik nur förderlich.

Das StuPa möge daher Folgendes beschließen: *„Der AStA der Universität Münster wird aufgefordert, zusammen mit dem Studierendenwerk Münster zu evaluieren, ob in Cafés oder anderen Räumen des Studierendenwerks vermehrt der Sender Radio Q gespielt werden könnte."*

Mit freundlichen Grüßen,

Johannes van Wieren

Antrag auf Einrichtung eines Digitalreferats

Das 61. Studierendenparlament möge beschließen:

Das StuPa fordert die koalierenden Listen des neuen AStA auf, ein Digitalreferat zu gründen. Der neue AStA-Vorsitz ist aufgerufen, bei der Einsetzung von Referent*innen auch das neue Digitalreferat entsprechend zu berücksichtigen. Die Gründung des Referats soll für die Studierendenschaft nicht mit einer höheren finanziellen Belastung einhergehen.

Begründung:

Liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier,
Unabhängig von der genauen Zusammensetzung des neuen AStA können schon jetzt im StuPa Weichen gestellt werden. Im Wahlprogramm (LHG, Juso-HSG) und -kampf (RCDS) einiger Listen wurde explizit die Gründung eines Digitalreferats gefordert oder zumindest Sympathie dafür geäußert. Wir sehen daher keinen Grund, Zeit zu verlieren. Der Fokus, der im Vorfeld der Bildung des 61. StuPa (zurecht) auf Digitalisierung gelegt wurde, kann sich jetzt in einem der ersten Beschlüsse wiederfinden. Ein Digitalreferat erlaubt die Bündelung von Kompetenzen zur Umsetzung vieler Forderungen der einzelnen Listen und darüber hinaus die Unterstützung der anderen Referate bei der Digitalisierung ihrer Angebote und Arbeit.

Mit lieben Grüßen

Paavo Czwikla, Pierre Wüllner und Kilian Kempe für die LHG Münster

Änderungsantrag zum Antrag der LHG auf Einrichtung eines Digitalreferates

Liebe Parlamentarier*innen,

Der Antrag der LHG sollte auf folgende Weise angepasst werden:

- Ersetze im gesamten Antrag „Digitalreferat“ durch „Antifa-Referat“
- Ersetze „fordert … auf“ durch „empfiehlt“
- Streiche: „Die Gründung des Referats soll für die Studierendenschaft nicht mit einer höheren finanziellen Belastung einhergehen.“ Setze dafür: „Bei Gründung des neuen Referates muss dieses im Haushaltsplan entsprechend berücksichtigt werden.“

Begründung:

Wir leben in einer Zeit des allgemeinen gesellschaftlichen Rechtsruckes.

12 Entführungen, 174 bewaffnete Überfälle, 123 Sprengstoffanschläge, 2173 Brandanschläge, 229 Morde – das ist das Ausmaß rechter Gewalt in Deutschland seit 1971. Doch der Staat geht kaum gegen rechte Gewalt vor. Für einen Flaschenwurf bei G20 gibt es eine längere Haftstrafe als für die Mittäterschaft bei der Nazi-Terrororganisation NSU. Und während die G20-Geschädigten 40 Millionen Euro Entschädigung erhalten, bekommen die Hinterbliebenen der NSU-Opfer gerade einmal 900.000 Euro. Ein Menschenleben ist so oder so mit Geld nicht aufzuwiegen – doch das Missverhältnis der Entschädigungen zeigt

deutlich, dass die Opfer rassistischer Gewalt von der deutschen Gesellschaft weniger Mitgefühl zu erwarten haben als diejenigen Menschen, deren Autos zerstört werden.

Nach jedem Brandanschlag auf eine Geflüchtetenunterkunft tönt es aus allen Richtungen, nun müssten aber endlich die „Sorgen“ der Rechten ernst genommen werden. Sie werden ernst genommen; so ernst, dass Deutschland Internierungslager errichten wird, in denen Geflüchtete eingesperrt und isoliert werden, und in denen ihnen wesentliche Rechte verwehrt bleiben. Zwei Drittel der deutschen Bevölkerung befürworten diese menschenverachtende Maßnahme. Der deutsche Innen- und Heimatminister Horst Seehofer freut sich über die Abschiebung von 69 Personen an seinem 69. Geburtstag – einen Tag später nahm sich einer dieser 69 Menschen aus Verzweiflung über seine hoffnungslose Lage das Leben. Derweil wird Frontex ausgebaut, damit nur ja so viele Flüchtende wie möglich im Mittelmeer ertrinken – über 1.400 waren es alleine in der ersten Jahreshälfte 2018. Den Menschen, die alles riskieren, um die Flüchtenden vor dem Ertrinken zu retten, wird in Europa der Prozess gemacht, anstatt sie als die Held*innen zu feiern, die sie sind.

Um die Gegner*innen rechter Politik leichter bekämpfen zu können, werden bundesweit neue Polizeigesetze erlassen, die es etwa der Polizei ermöglichen, alleine aufgrund eines vagen Verdachtes unschuldige Menschen unbegrenzt lang einzusperren oder ihre Telekommunikation zu überwachen. Die Kennzeichnungspflicht von Polizist*innen, so sie überhaupt eingeführt oder nicht schon wieder abgeschafft wurde, soll beseitigt werden. Dabei ist es für Opfer von Polizeigewalt schon jetzt so gut wie unmöglich, ein Gerichtsverfahren gegen ihre Peiniger*innen zu gewinnen. Im Gegenteil, wer eine*n Polizeibeamt*in anzeigt, muss fürchten, aufgrund der sofort erfolgenden Gegenanzeige selbst verurteilt zu werden. Man bedenke nur den Fall von Herrn Yitzhak Melamed, einem jüdischen Professor aus den USA, der jüngst in Bonn antisemitisch beleidigt und

angegriffen wurde. Anstatt den Angreifer festzunehmen, warf die herbeigerufene Polizei Herrn Melamed zu Boden und schlug ihm das Gesicht blutig – nur um ihm anschließend zu drohen, er solle sich bloß nicht mit der deutschen Polizei anlegen, und die Lüge zu verbreiten, er habe die Polizisten angegriffen. Das neue Polizeigesetz ist ein Zeichen für den Autoritarismus der deutschen Politik und die zunehmende Faschisierung der Gesellschaft.

Über die rechte Diskursverschiebung und den gesellschaftlichen Rechtsruck muss die Studierendenschaft aufgeklärt und dagegen mobilisiert werden. Rechte Umtriebe an der WWU – etwa die Tätigkeiten der Burschenschaften und studentischen Verbindungen – müssen vom StuPa klar verurteilt und bekämpft werden. Die Aufforderung an das Rektorat, die völkische Burschenschaft Franconia aus der Matrikel zu streichen, ist ein erster Erfolg im Kampf gegen Rechts, wird aber wirkungslos bleiben, falls nicht weitere Maßnahmen erfolgen.

Anstatt daher den AStA mit sinnlosen Referaten aufzupumpen, nur um den eigenen Wahlkampfphrasen gerecht zu werden, sollte lieber ein Antifa-Referat gegründet werden – dieses wird nämlich tatsächlich benötigt.

Mit antifaschistischen Grüßen

Jonas Landwehr

DIE LINKE
SDS
MÜNSTER

Münster, 04.07.2018

Antrag auf Änderung der GO

Liebes Parlament,

in der heutigen Zeit sieht sich die Demokratie weltweit Herausforderungen durch Extremismus von links und rechts ausgesetzt. Das Studierendenparlament ist ein Ort der gelebten Demokratie. Gerade als ein solcher ist es notwendig, ein Zeichen zu setzen, sich klar und deutlich von politischen Extrema, rechts wie links, zu distanzieren und unabdingbare Regeln für einen geordneten demokratischen Prozess aufzustellen. Für Symbolik extremistischen Bezugs aller Art soll kein Platz in unserer Studierendenschaft sein. Wir fordern daher orientierend am Beispiel der Hausordnungen des Landtags NRW und des Deutschen Bundestags:

Das Studierendenparlament möge folgende Änderungen beschließen:

Die GO wird um den § 1 (5) ergänzt: *„Die Mitglieder*innen des Studierendenparlaments haben sich ihrer Rolle als Vertreter*innen der Studierendenschaft bewusst und angemessen zu verhalten. Insbesondere sind das Tragen und Mitführen politischer Symbole, Kennzeichen oder Kleidungsstücke verboten, wenn ein Bezug zu extremistischen, verfassungsfeindlichen oder strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen oder Handlungen deutlich wird. Dazu zählen insbesondere der Umgang mit Gewalt (Verherrlichung, Aufruf), die Verunglimpfung staatlicher Behörden oder von Personen, die im staatlichen Auftrag tätig sind, die Verunglimpfung von Minderheiten und die Förderung von Intoleranz sowie einseitige Instrumentalisierungen historischer Ereignisse. Verstöße können durch das Präsidium mit Ausschluss aus der Sitzung sanktioniert werden.“*

Die GO wird um den § 12 (3) ergänzt: *„Die Öffentlichkeit hat sich angemessen zu verhalten und Ruhe und Ordnung zu wahren. Insbesondere sind das Tragen und Mitführen politischer Symbole, Kennzeichen oder Kleidungsstücke untersagt, wenn ein Bezug zu extremistischen, verfassungsfeindlichen oder strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen oder Handlungen deutlich wird (die Ausführungen des § 1 (5) S. 3 gelten entsprechend), und Handlungen aller Art zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeiten des Studierendenparlaments zu stören. Verstöße können durch das Präsidium mit Ausschluss aus der Sitzung sanktioniert werden.“*

Mit freundlichen Grüßen,

Dejan Spasojević

Erster Änderungantrag zum GO-Änderungantrag des RDCS

Sehr geehrtes Parlament, folgendes würde ich gerne am Antrag des RDCS ändern:

-Streiche Alles

-Setze (an §1 (5)):“Die Listen des StuPas verpflichten sich selbst, die Interessen der Studierenden zu vertreten. Dies bezieht sich eindeutig nicht auf das die Kleidung und äußerliche Erscheinungsform der StuPa- Mitglieder, es sei denn, es geht um die Einführung von transparenten Regenponchos als Uniform dieses hohen Hauses. Dies ist ausdrücklich erlaubt.“

Mit listigen Grüßen

Uli Rittmann

Änderungsantrag zum GO-Änderungsantrag des RDCS

Wertes Parlament,

dieser Änderungsantrag steht inhaltlich in keinem Verhältnis zu meinem anderen Änderungsvorschlag und stellt eine Ergänzung zum Antrag des RDCS dar.

Setze also Paragraph 1, Absatz 6 zusätzlich: „Das Präsidium hat vor den Sitzungen Einlasskontrollen durchzuführen, um entsprechende Kleidungssymbole, mitgetragene Symbole und oben Erwähntes zu konfiszieren. Durch den entsprechenden Mehraufwand steigt die Aufwandsentschädigung für das Präsidium inflationsangeglichen um 50 Prozent. Alternativ kann die Arbeit auch an einen Sicherheitsdienst outgesourced werden.

Mit listigen Grüßen

Ulrich Rittmann